

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

**Offener Brief an die Mitglieder der  
Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“**

**Harry Hieb**

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -

-

Telefon -

Mobil -

E-Mail harry.hieb@nitsa-ev.de

Ulm, 18.03.2015

**Unser Schreiben vom 31.01.2015 zu Ihrer 7. Sitzung am 19.02.2015**

**Hier: Stellungnahmen zu TOP 2 und 3 der 7. Sitzung**

Sehr geehrte Mitglieder der AG Bundesteilhabegesetz,

mit Schreiben vom 31.01.2015<sup>1</sup> haben wir uns vorab zu Ihrer 7. Sitzung am 19.02.2015 an Sie gewandt und darauf hingewiesen, dass die ergänzende Hilfe zur Pflege gem. Siebtem Kapitel SGB XII mit Blick auf die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Eingliederungshilfe mitberücksichtigt werden muss. Am 13.03.2015 wurden nunmehr das Sitzungsprotokoll der 7. Sitzung und u.a. das Arbeitspapier zu TOP 2 und 3<sup>2</sup> veröffentlicht. Leider sehen wir uns gezwungen, hierzu Stellung zu nehmen.

**Ergänzende Hilfe zur Pflege**

Noch zu Beginn des Arbeitspapiers wird klar und deutlich festgestellt: „Gegenstand des vorliegenden Arbeitspapiers sind diejenigen Themen, bei denen eine Wechselwirkung zwischen Pflegebedürftigkeit und wesentlicher Behinderung besteht.“ Zuvor wird die Hilfe zur Pflege (§§ 61ff. SGB XII) im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit als eine gesetzliche Grundlage genannt. Eine Wechselwirkung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege liegt zweifelsfrei auch hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit vor. Dieser Zusammenhang ist unmissverständlich durch NITSA e.V. dokumentiert und der AG Bundesteilhabegesetz vorgestellt worden.

Ungeachtet dessen, wird im Abschnitt „Handlungsbedarf“ des Arbeitspapiers zu TOP 2 und 3 nicht ansatzweise wiedergegeben, dass Änderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung, die ausschließlich im Bereich der Eingliederungshilfe vorgenommen werden, nicht den geringsten Nutzen für Menschen mit Assistenzbedarf mit sich bringen. Statt dessen ist zu lesen, dass die Hilfe zur Pflege „in ihrer Funktion als ergänzende Leistung erhalten bleiben“ soll (vgl. S. 9, Abs. 2). So überrascht es auch nicht, dass keine Handlungsoption genannt wird, die diese Problematik adressiert.

<sup>1</sup> <http://tinyurl.com/k5nwjro>

<sup>2</sup> <http://tinyurl.com/l9q6g26>

Dem Sitzungsprotokoll ist zu entnehmen, dass sowohl Frau Dr. Arnade (ISL) als auch Herr Rappl (stellvertretend für Bayern) die Aufnahme der Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Hilfe zur Pflege in das Arbeitspapier forderten. Frau Prof. Dr. Nicklas-Faust (Lebenshilfe) wies ferner darauf hin, dass die Handlungsoption 3b) bedarfsdeckend und unabhängig von Einkommen und Vermögen sein müsste. Wir können an dieser Stelle nur unser Unverständnis zum Ausdruck bringen, dass diesen Aufforderungen nicht nachgekommen wurde. Weder in der 7. Sitzung der AG Bundesteilhabegesetz noch in den Sitzungen zuvor wurden diesbezüglich Handlungsoptionen formuliert und verabschiedet. Daher fordern wir die Mitglieder der AG Bundesteilhabegesetz und das BMAS auf, in der nächsten Sitzung das vorliegende Arbeitspapier hinsichtlich des Handlungsbedarfs und der Handlungsoptionen zu ergänzen. Wir bitten um Aufnahme nachfolgender Handlungsoption:

***Einkommens- und Vermögensanrechnung bei gleichzeitigem Bezug von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)***

*Bei gleichzeitigem Bezug von ergänzender Hilfe zur Pflege gem. Siebtem Kapitel SGB XII und Eingliederungshilfe (neu) gelten – unabhängig der Anteile von Hilfe zur Pflege zu Eingliederungshilfe (neu) – die Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung der Eingliederungshilfe (neu).*

**(Krankenhaus-)Assistenzpflege**

Ebenfalls Erwähnung findet im Arbeitspapier zu TOP 2 und 3 im Abschnitt „Sachverhalt“ das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in Krankenhäusern. Zutreffend wird festgestellt, dass die Beschränkung in diesem Gesetz auf den Personenkreis derjenigen Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, Gegenstand der Kritik ist. Nichtsdestotrotz wird aber auch in diesem Zusammenhang versäumt, Handlungsbedarfe und –optionen abzuleiten. Wir bitten daher um Aufnahme nachfolgender Handlungsoption:

***(Krankenhaus-)Assistenzpflege unabhängig von der Form der Bedarfsdeckung***

*Das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in Krankenhäusern wird dahingehend novelliert, dass der gesetzliche Anspruch auf Assistenzpflege während eines Aufenthalts im Akutkrankenhaus sowie bei einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht nur im sog. „Arbeitgebermodell“ sondern unabhängig von der Form der Bedarfsdeckung besteht.*

Wir wünschen Ihnen für Ihre verbleibenden Sitzungen viel Erfolg und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Harry Hieb